

Informationen zum Winterdienst auf Gehwegen und Fahrbahnen in der Stadt Hilden

Wer ist für den Winterdienst verantwortlich?

Nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (StReinG) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen. Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Die Straßenreinigung umfasst auch den Winterdienst.



Die gesetzlichen Winterdienstpflichten bestehen lediglich für verkehrswichtige und gleichzeitig gefährliche Stellen der innerörtlichen Fahrbahnen. Der Zentrale Bauhof erledigt den Winterdienst darüber hinaus durchgehend in verschiedenen Dringlichkeitsstufen:

- Dringlichkeitsstufe 1: inner- und überörtliche Hauptverkehrsstraßen sowie Buslinien
- Dringlichkeitsstufe 2: Verkehrswichtige Erschließungs- und Sammelstraßen
- Dringlichkeitsstufe 3: Wohn- und Anliegerstraßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung in Tempo 30-Zonen, hier erfolgt bei höheren Schneedecken lediglich eine Schneeräumung – eine Salzstreuung findet aus Umweltschutzgesichtspunkten lediglich bei extremer Eisglätte statt.

Übertragung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht auf die Grundstückseigentümer („Anlieger“)

Die Reinigung der im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Hilden besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Wer ist für den Winterdienst auf den Gehwegen verantwortlich?

Nach der Straßenreinigungssatzung ist die Reinigung und damit auch die Winterwartung für alle Gehwege grundsätzlich auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen worden. Werden diese Pflichten z.B. auf Mieter oder Hausmeister delegiert, so ist dies aus haftungsrechtlicher Sicht eindeutig vertraglich zu regeln und zu überwachen.

Die Pflicht besteht im Übrigen auch dann, wenn der Anlieger wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass jemand anderes (Fremdfirma, Nachbar etc.) die Winterwartung durchführt.

Was sind Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung?

Als Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung gelten alle selbstständigen Gehwege und Bürgersteige sowie alle für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Fuß- und Radwege. Ist ein Gehweg z.B. in verkehrsberuhigten Bereichen oder in Fußgängerzonen nicht vorhanden, müssen Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand von Schnee und Eis freigehalten werden.



Wie müssen Gehwege im Winter behandelt werden?

Gem. § 4 der Straßenreinigungssatzung müssen alle grundstücksangrenzenden Gehwege in einer Breite von mindestens 1,5 m geräumt und gestreut werden. Sie müssen von Passanten, die sich vorsichtig bewegen, ohne Gefahr benutzt werden können. Vermeiden Sie kleinere Unterbrechungen im Gehweg-Streunetz z.B. zwischen 2 Grundstücken. Betragen solche Lücken max. 10 Meter, sind die Anlieger verpflichtet diese Gehwegabschnitte je zur Hälfte mit abzustreuen bzw. zu räumen.

An Fußgängerüberwegen und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Anlieger die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Überwegen sowie Wartehallen gewährleistet ist. Hier sollte immer ein entsprechend breiter Streifen bis zum Bordstein geräumt und bestreut werden.



Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch aufgehäufte Schneeberge nicht mehr als nötig behindert oder gefährdet werden. Bei Straßen mit Gehwegen ist der Schnee möglichst auf dem Gehweg zur Straße hin platzsparend aufzuhäufen. Bei Straßen ohne Gehweg sollte der Schnee am Grundstücksrand aufgehäuft werden. Einfahrten und Zugänge zu Überwegen und Haltestellen sowie Hydranten sind immer freizuhalten. Auch Einläufe in Entwässerungsanlagen müssen von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

Was darf als Streumittel auf Gehwegen eingesetzt werden?

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen nur abstumpfende Streumittel wie Granulat, Splitt oder Sand verwendet werden. Das Streuen von Auftausalz ist nur bei extremer Glatteisbildung oder an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Rampen, Bushaltestellen, Überwege usw.) erlaubt. Streumittel erhalten Sie z.B. in großen Bau- und Gartenmärkten. Auch das Wegräumen des aufgetragenen Streugutes gehört zu den Winterdienstpflichten.

Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

Nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen von Eisglätte sind Schnee und Glätte unverzüglich zu beseitigen:

- werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr sowie
- sonn- und feiertags in der Zeit von 09.00 bis 20.00 Uhr

Nachts muss nicht gestreut und geräumt werden. Auch während eines starken Schneefalls kann man pausieren. Bei länger anhaltendem Schneefall muss aber in angemessenen Zeitabständen erneut geräumt / gestreut werden.

Wer ist für den Winterdienst auf den Fahrbahnen und Radwegen verantwortlich?

Bei allen Hauptverkehrs- und Erschließungsstraßen wird der Winterdienst vom Zentralen Bauhof der Stadt Hilden nach Dringlichkeitsstufen durchgeführt. Winterdienst auf ausgeschilderten Radwegen fordert der Gesetzgeber nur an verkehrswichtigen und gleichermaßen gefährlichen Stellen. Eine durchgängige Streuung findet hier nicht statt, da ein flächendeckender Salzeinsatz auf Geh- und Radwegen i.d.R. verboten ist und diverse Hindernisse eine maschinelle Räumung erschweren. Für den Fahrbahnwinterdienst wird eine gestaffelte Gebühr erhoben.

Bei zahlreichen verkehrsberuhigten Wohnstraßen hat die Stadt Hilden per Satzung auch die Reinigungs- und Winterwartungspflicht der Fahrbahnen auf die „Anlieger“ übertragen. Welche Straßen davon betroffen sind, ist im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung festgelegt. Hier wird dementsprechend keine Gebühr erhoben.

Wie müssen übertragene Fahrbahnen im Winter behandelt werden?

Ist neben den Gehwegen auch die Winterwartung der Fahrbahn auf Anlieger übertragen, so sind zum Schutz der Fußgänger bei Eis- und Schneeglätte lediglich gefährliche Stellen sowie:

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege;
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen.

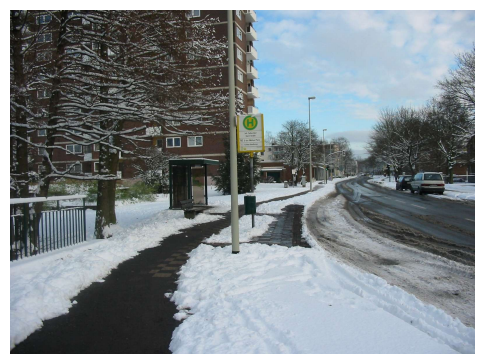
Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstrecken sich o.g. Pflichten auf die gesamte Straßenfläche. Für den Fahrverkehr besteht hier i.d.R. keine Streupflicht. Lediglich bei einer hohen Schneedecke muss eine Schneeräumung erfolgen.



Mit welchen Konsequenzen muss man rechnen, wenn man den Verpflichtungen nicht nachkommt?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits handelt er ordnungswidrig und die Stadt Hilden hat die Möglichkeit ein Bußgeld festzusetzen.

Kommen Sie ihrer Räum- und Streupflicht für den Fußgängerverkehr gewissenhaft nach. Insbesondere für ältere Menschen und Personen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, ist ein schnee- und eisfreier Gehweg besonders wichtig, um den Alltag meistern zu können. Bei Schnee- und Eisglätte sollten Sie nicht Fahrrad fahren. Tragen Sie winteraugliche Schuhe mit rutschfesten Sohlen, rüsten Sie Ihr Fahrzeug winterauglich aus und passen Sie Ihre Fahrweise den winterlichen Bedingungen an.



Müllabfuhr und Straßenreinigung im Winter So können Sie uns unterstützen:

Wenn Schnee, Eis und Frost die Stadt fest im Griff haben, kann es auch bei der Müllabfuhr trotz größter Bemühungen zu Verzögerungen kommen. Mit etwas Unterstützung und Verständnis Ihrerseits können Sie die Arbeit für die Müllwerker deutlich erleichtern.



Straßen können nicht angefahren werden.

Sind im Extremfall einige kleinere Stichstraßen nicht befahrbar, sollten die Abfallgefäße möglichst an die nächste geräumte und somit gut anfahrbare Straße zur Entsorgung bereitgestellt werden. Nur dann kann die Entsorgung gewährleistet werden.

Dort wo die Abfuhr witterungsbedingt ausgefallen ist, wird die Abfuhr am folgenden Tag bzw. baldmöglichst nachgeholt. Der anfallende Hausmüll, der nicht mehr in die gefüllte Restmülltonne passt, kann dann in reißfesten Abfallsäcken gesammelt und zur nächsten Abfuhr ausnahmsweise neben die Restmülltonne gestellt werden. Parken Sie Ihre Fahrzeuge bitte immer so, dass noch eine ausreichende Verkehrsfläche für Müllfahrzeuge und natürlich die Feuerwehr verbleibt.

Hindernisparkours mit Schneebarrieren für Container und Behälter

Können die Müllfahrzeuge bis in die Anwohnerstraße fahren, wartet schon das nächste Problem. Insbesondere große oder schwere Behälter lassen sich von den Müllwerkern trotz großer Anstrengungen nicht durch die Schneebarrieren ziehen. Solche "eingeschneiten Tonnen oder Container" können nicht geleert werden. Die Umsetzung der Räum- und Streupflichten der Grundstückseigentümer bzw. Anlieger hilft den Müllwerkern bei den Entsorgungsaufgaben und erhöht die Sicherheit. Bilden Sie für die Behälter eine Gasse in dem Schneewall zwischen Bürgersteig und Fahrbahn oder bringen Sie die Tonnen dorthin, wo bereits eine Einfahrt freigeschaufelt ist. Befreien Sie bitte den Weg vom Containerstellplatz bis zum Straßenrand von Eis und Schnee.

Festgefrorene Abfälle in Tonnen und Containern

Durch Nässe von feuchten Abfällen können die Abfälle insbesondere in der Biotonne festfrieren. Dann kann der Inhalt der Behälter trotz mehrmaligem "Anschlagen" beim Schüttvorgang gar nicht oder nur teilweise herausrutschen. Auch häufigeres Nachschütteln und Rütteln hilft nicht und bewirkt nur, dass die Tonne aus der Schüttung reißt oder beschädigt wird. Es ist den Müllwerkern aus Gründen der Arbeitssicherheit verboten, in die Gefäße zu fassen. Festgefrorene Abfälle, die nicht herausfallen, müssen in der Tonne verbleiben.

Hier einige Tipps:

- Vor der Abfuhr die Behälter möglichst frostfrei lagern z. B. in einer Garage oder einem Keller und erst am Morgen der Abholung herausstellen;
- Feuchte Abfälle in Zeitungspapier oder Papiertücher einwickeln;
- Behälterboden mit Zeitungspapier auslegen;
- Inhalt nicht verpressen - achten Sie möglichst auf eine lockere Befüllung;
- Inhalt kurz vor der Abholung mit einem Besenstiel oder Spaten von der Innenwand lösen und lockern.

Straßenreinigung im Winter

Da bei Schnee und Glätte auch die Mitarbeiter der Straßenreinigung im Räum- und Streudienst eingesetzt werden, kann es bei einigen Reinigungstätigkeiten zu Verzögerungen kommen. Die Straßenreinigung mit den Kehrmaschinen muss technisch bedingt bei Temperaturen um den Gefrierpunkt komplett ausgesetzt werden, da die Kehrmaschinen im Kehrbetrieb immer mit Sprühwasser fahren müssen.

Ausführlichen Regelungen können Sie auch der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hilden entnehmen. Die Satzung kann im Internet unter www.hilden.de/ortsrecht > Öffentliche Einrichtungen abgerufen werden.

Hier finden Sie ebenfalls das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, wo ausführlich geregelt ist, wer welche Fahrbahnen und Gehwege zu reinigen und im Winter zu räumen / zu bestreuen hat.